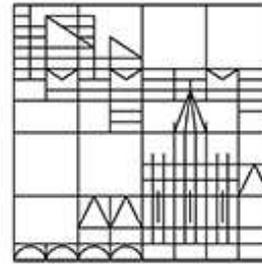


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 38/2010**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelor-Studiengang Mathematik**

**Vom 6. August 2010**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik**

**vom 6. August 2010**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Juli 2010 die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 6. August 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich aller Wiederholungen nicht bis spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit (§ 34 Abs. 2 LHG) abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung jeweils nicht zu vertreten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

c) In Absatz 6 (neu) wird die Angabe „gemäß Abs. 2 oder Abs. 3“ durch die Angabe „gemäß Abs. 3, Abs. 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ sowie das Wort „wissenschaftlicher“ durch das Wort „akademischer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Professoren, Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschullehrer“, das Wort „Wissenschaftliche“ durch das Wort „Akademische“, die Worte „Professoren, Hochschul-“, durch das Wort „Hochschullehrern“ sowie das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche“ durch das Wort „Akademische“ sowie das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß dem Anhang vergebenen ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In Absatz 2 (neu) werden die Worte „gelten die Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „gilt Abs. 1“.
- d) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn dieses Bachelorstudiums erbracht wurden, kann nur innerhalb des ersten Semesters an der Universität Konstanz beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird das Wort „Erziehungsgeld“ durch das Wort „Elterngeld“ und das Wort „BERzGG“ durch das Wort „BEEG“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:  
„(5) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 vor dem Wort „Note“ die Worte „zur Notenberechnung herangezogenen Modulnoten, die“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird in Satz 2 das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Worte „Prüfungs- bzw. Studienleistung“ ersetzt.
7. In § 13 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:  
„Abweichend hiervon kann für die erforderliche Anmeldung zu Studien- oder Prüfungsleistungen die elektronische Form festgelegt werden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Umfasst ein Modul mehrere Vorlesungen, so können die Prüfungsleistungen entsprechend aufgeteilt werden. Die Berechnung der Modulgesamtnote ist in Anhang 2 geregelt.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen. Vor Satz 2 werden folgende neue Sätze eingefügt:

„Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 16 genannten Orientierungsprüfungsfristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester oder – im Fall, dass eine Lehrveranstaltung nur jährlich angeboten wird - spätestens in dem darauf folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

d) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich aller Wiederholungen nicht bis spätestens drei Semester nach dem Ablauf der Regelstudienzeit (§ 34 Abs.2 LHG) abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung jeweils nicht zu vertreten.“

9. In § 16 werden in Absatz 4 in Satz 1 die Worte „bis zum Ende des zweiten“ ersetzt durch die Worte „bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten“.

10. In § 19 erhält Absatz 6 folgende neue Fassung:

„(6) Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Der Antrag auf die erneute Ausgabe eines Themas muss in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, werden dem Kandidaten ein neues Thema und ein Betreuer zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.“

11. In § 21 wird in Absatz 4 der letzte Satz gestrichen.

12. In § 23 wird in Satz 2 das Wort „Rektor“ durch die Worte „Prorektor für Lehre“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 6. August 2010 treten zum 1. Juli 2010 in Kraft. Studierende, die bereits für das Studium zugelassen sind, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der bislang geltenden Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), fortsetzen.“

14. Anhang 1 zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum bisherigen „Aufbaumodul Analysis und Numerik“ werden ersetzt durch die Angabe „Aufbaumodul Analysis (9 Cr)“
- b) Nach der Angabe „Aufbaumodul Stochastik (9 Cr)“ wird die Angabe „Aufbaumodul Praktische Mathematik (5 Cr)“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe „Ergänzungsmodul Optimierung (5 Cr)“ wird die Angabe „Ergänzungsmodul Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen (5 Cr)“ eingefügt.

15. Anhang 2 zur Prüfungsordnung erhält folgende neue Fassung:

### **„Anhang 2: Anforderungen im Fach Mathematik im Bachelor-Studiengang**

Im Bachelor-Studiengang sind folgende Module und weitere Prüfungsanteile in Mathematik zu absolvieren:

<u>Module</u>	<u>Cr</u>
Basismodul Analysis	18
Basismodul Lineare Algebra	18
Basismodul Praktische Mathematik	18
Aufbaumodul Analysis	9
Aufbaumodul Algebra	9
Aufbaumodul Stochastik	9
Aufbaumodul Praktische Mathematik	5
2 Vertiefungsmodule	18
Ergänzungsmodule	18
Proseminar	3
Fachseminar	4
Berichtseminar	3
Bachelor-Arbeit	12
Gesamtumfang in Mathematik	144

In den Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen wird studienbegleitend geprüft. Ein Modul gilt als erfolgreich bestanden, wenn alle Einzelprüfungen im Modul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden. Die Einzelnoten werden zu Modulnoten zusammengefasst, gewichtet nach Cr.

In den Basismodulen Analysis und Lineare Algebra können zu den Veranstaltungen des ersten Semesters Testklausuren angeboten werden. Die bei einer Testklausur erzielte Note kann mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen, sofern sich die Modul-

note dadurch verbessert. Alle Basis- und Aufbaumodule müssen erfolgreich bestanden werden. Für die Endnote werden die vier besten Modulnoten herangezogen.

Zwei Vertiefungsmodule zu unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen müssen ausgewählt und erfolgreich bestanden werden.

Zu jedem Modul wird eine Modulnote ermittelt. Für die Endnote wird die beste dieser Modulnoten herangezogen.

Ergänzungsmodule im Umfang von 18 Cr müssen erfolgreich bestanden werden, wobei zur Notenfindung Module im Umfang von mindestens 9 Cr herangezogen werden.

Im Aufbaumodul Praktische Mathematik ist eine Veranstaltung zu wählen, in der die Entwicklung von Algorithmen und die praktische Implementierung am Rechner im Mittelpunkt stehen. Mögliche Veranstaltungen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Ist die gewählte Veranstaltung ein Ergänzungsmodul, so kann sie nicht dem geforderten Umfang an Ergänzungsmodulen zugerechnet werden.

Die Gesamtnote wird gebildet durch das gewichtete Mittel aus

- der Note der Bachelor Arbeit (20%)
- den mit ECTS-Credits (Cr) gewichteten Noten der ausgewählten Basis-, Aufbau-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodule (60%)
- der aus den Nebenfachmodulen gebildeten Note (20%)“

16. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Zur Notenfindung werden Module im Umfang von mindestens 24 Cr herangezogen.“

b) Nach der Angabe „- Wirtschaftswissenschaft“ werden die Angaben

„ - Volkswirtschaftslehre» und darunter « - Betriebswirtschaftslehre» eingefügt.

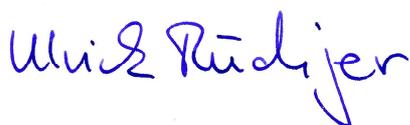
## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Studierende, die bereits für das Studium zugelassen sind, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der bislang geltenden Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), fortsetzen.

Konstanz, 6. August 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –